BStU
000261

Aus diesem Grunde ist es auch grundsätzlich nicht möglich, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ausschließlich mit bereits vor längerer Zeit im operativen Stadium der Aufklärung möglicher Straftaten gesicherten Beweismitteln begründen zu wollen. Das macht für die operativen Diensteinheiten die Notwendigkeit deutlich, wegen solcher Verwertungsprobleme von im Operativen Vorgang gesicherten besonders wichtigen Beweismitteln in einem späteren Strafverfahren bereits frühzeitig - nach Möglichkeit bereits zum Zeitpunkt der Sicherung des Beweismittels - mit der zuständigen Untersuchungsabteilung Konsultationen durchzuführen.

In bestimmten Fällen kann es sich als notwendig erweisen, die spätere Verwendung besonders wichtiger Beweismittel im Strafverfahren durch die Nutzung rechtlicher Regelungen das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt zu gewährleisten. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kann einerseits - wie bereits im Abschnitt 3.1.1. begründet - erforderlich sein, wenn zur weiteren Aufklärung der möglichen Straftat und ihrer Zusammenhänge die strafprozessualen Zwangsmaßnahmen der Durchsuchung gemäß § 108 (4) StPO bzw. der Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs gemäß § 115 (4) zweckmäßig erscheinen. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt kann sich jedoch auch in solchen Fällen als zweckmäßig erweisen, wenn im operativen Stadium oder bei der Vorkommnisuntersuchung mehrere Beweismittel gesichert werden, deren Informationsgehalt bereits den Straftatverdacht eindeutig begründen oder gar das Vorliegen einer Straftat beweisen.
Hier erscheint uns das strafprozessuale Prüfungsverfahren als verfahrensrechtliche Grundlage für die Beweismittelsicherung nicht ausreichend, weil das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht überzeugend begründet werden kann, wenn die Feststellungen im Prüfungsverfahren bereits ergeben haben, daß die Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vorliegen. Dieser Gesichtspunkt unterstreicht die Notwendigkeit von Konsultationen mit der zuständigen Untersuchungsabteilung, wenn in der operativen Bearbeitung von Per-